

## **Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen in der Fachanwendung „Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS)“ verarbeitet.

### **1. Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: [Poststelle@rpda.hessen.de](mailto:Poststelle@rpda.hessen.de).

### **2. Die oder der Datenschutzbeauftragte**

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten sowie mit E-Mail: [datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de](mailto:datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de).

### **3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Datenverarbeitung erfolgt nach dem Sprengstoffgesetz und den hierauf erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DS-GVO und § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und ist für die Bearbeitung der Anzeigen und Genehmigungsanträge sowie für die Überwachung der Tätigkeiten beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich.

### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet. Soweit dies für die Verfahrensbearbeitung erforderlich ist, können Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden, weitergegeben werden. In Betracht kommen regelmäßig die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Meldebehörden, Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz. Die übermittelten Daten dürfen von diesen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

### **5. Speicherdauer und -fristen**

Die für die Überwachung erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert. Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem das Verwaltungsverfahren abgeschlossen wurde.

## **6. Ihre Rechte**

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt; Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

## **7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenden Aufgaben und ist für die Bearbeitung des Verfahrens, insbesondere zur Antragsbearbeitung erforderlich. Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (z. B. eine Entscheidung nach Aktenlage, Verzögerungen im Vollzug, Nichtbearbeitung eines Antrags).